

Auskünfte

A.19

Ziel und Zweck – Grundsätze

Auskünfte an Private:

Angaben über die Massnahmen sozialer Hilfe und die fürsorgerische Betreuung sind besonders schützenswerte Personendaten. Behörden und Sozialdienste dürfen über besonders schützenswerte Personendaten an Private keine Auskünfte erteilen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die betroffene Person ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt hat oder es in ihrem Interesse liegt. Die Zustimmung sollte aus Beweisgründen schriftlich erfolgen.

Auskünfte an Behörden:

Gegenüber anderen Behörden besteht grundsätzlich Verschwiegenheitspflicht. Diese gilt unabhängig davon, ob die Angestellten der Auskunft erfragenden Behörde ebenfalls an das Amtsgeheimnis gebunden sind. Die Datenbekanntgabe ist dann zulässig, wenn die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu ermächtigt ist. Zudem muss die datenverlangende Behörde nachweisen, dass die Bekanntgabe für ihre gesetzliche Aufgabenerfüllung zwingend ist und der Bekanntgabe keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht.

Vorgehen

Beispiel für eine Datenbekanntgabe an eine andere Behörde wegen zwingender Notwendigkeit zur Aufgabenerfüllung:

Wird wegen Verdachts auf missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfeleistungen ein Strafverfahren eröffnet, ist die Sozialbehörde verpflichtet, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die vorgesetzte Behörde muss jedoch vorgängig die Zustimmung zur Entbindung vom Amtsgeheimnis erteilen. Ohne diese Befreiung steht das Amtsgeheimnis einer Datenbekanntgabe entgegen. Die Befreiung vom Amtsgeheimnis wird in Anbetracht des hohen öffentlichen Interesses regelmässig erfolgen müssen.

Bemerkungen

Gemeinden und soziale Institutionen sind verpflichtet, dem Kanton die für Aufsicht und für die Planung notwendigen Auskünfte zu erteilen, namentlich Einsicht in die Betriebs- und Rechnungsführung zu gewähren.

Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie Arbeitgebende, Sozialversicherungsträger und andere Stellen, welche Personen unterstützen, sind gegenüber den jeweiligen Leistungserbringenden verpflichtet, unentgeltlich diejenigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die notwendig sind, um die Sozialleistungen festzulegen, zu ändern, sicherzustellen, an Dritte auszuzahlen oder zurückzufordern (Auskunftspflichten § 18 SG).

Personen, die sich mit dem Vollzug des Sozialgesetzes befassen, sind gegenüber Dritten verpflichtet, über die ihnen in ihrer Stellung zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

Vorbehalten bleiben Mitwirkungs- und Auskunftspflichten unter Behörden und Organen nach Artikel 32 ATSG¹) sowie anderen an der Durchführung dieses Gesetzes beteiligten Personen sowie wichtige öffentliche Interessen (Schweigepflicht § 19 SG).

Grundlagen

- Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) vom 21.02.2001, §§ 12 - 23
- Sozialgesetz (SG) vom 31.01.2007, BGS 831.1, §§ 18 + 19

Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

Eine Person, die mehrere Funktionen ausübt, darf Informationen, die sie zufolge ihrer Doppelfunktion aus dem anderen Bereich kennt, nur dann verwenden, wenn eine solche Verwendung auch für eine Person erlaubt wäre, die nicht in der entsprechenden Doppelfunktion steht.

Querverweise (im Handbuch selbst)

- Akteneinsicht
- Amtsgeheimnis
- Datenschutz